

A N E R K E N N U N G
einer befähigten Person gem. § 15 Abs. 1 i. V. m. Anhang 2 Abschnitt 3 Nr. 3.2 BetrSichV

Gemäß § 15 Abs. 1 i. V. m. Anhang 2 Abschnitt 3 Nr. 3.2 der Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV – vom 03. Februar 2015 (BGBl. I S. 49) in der derzeit gültigen Fassung erkenne ich vorbehaltlich des jederzeitigen Widerrufs den bei der Firma
Pumpen-Service Bentz GmbH, Carl-Zeiss-Str. 4 - 6, 21465 Reinbek, tätigen

Herrn Dennis Richert
Elektromaschinenbauermeister
geb. am 07.03.1994

für Prüfungen vor Inbetriebnahme von im oben genannten Unternehmen instand gesetzten Anlagen, Geräten, Schutzsystemen oder Sicherheits-, Kontroll- oder Regelvorrichtungen im Sinne der Richtlinie 2014/34/EU an. Die Anerkennung bezieht sich ausschließlich auf Tätigkeiten folgender Art:

- Überholung von Motoren der Zündschutzarten „d“ und „e“ bis zu Leistungen von 100 kW und Nennspannungen bis 1000 Volt
- Neuwicklung von Motoren der Zündschutzarten „d“ und „e“ bis 100 kW Leistung und Nennspannungen bis 1000 Volt

Die Anerkennung gilt bis zum **30.11.2024** und ist verbunden mit folgenden

Auflagen:

1. Über die Prüfungen sind **Aufzeichnungen** zu führen (z. B. Prüfbuch), die mindestens zehn Jahre aufzubewahren und zur Einsichtnahme bereitzuhalten sind.
2. **Die befähigte Person** hat der Staatlichen Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord gegenüber **unverzüglich Mitteilung** zu machen, wenn
 - a) die erforderliche Weisungsfreiheit bzgl. Durchführung und Bewertung der Prüfungen beeinträchtigt oder infrage gestellt ist,
 - b) sie ihre Prüftätigkeit einstellt oder mehr als 6 Monate nicht ausübt.oder
 - c) aus dem Betrieb des Antragstellers ausscheidet.
3. **Das Unternehmen** hat die **Einstellung des Betriebes** der Staatlichen Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

4. Werden **Prüfeinrichtungen** beschafft oder die vorhandenen wesentlich geändert, so hat der Antragsteller bzw. die Firma diese auf seine / ihre Kosten einer **Begutachtung** bzgl. Eignung durch einen Sachverständigen einer zugelassenen Überwachungsstelle unterziehen zu lassen.
5. Die befähigte Person hat sich durch Verfolgung der amtlichen Veröffentlichungen über die Änderung der einschlägigen Vorschriften und Anweisungen (z. B. Normen) auf dem Laufenden zu halten und an entsprechenden einschlägigen Veranstaltungen (Fortbildung, Erfahrungsaustausch) teilzunehmen.
6. Das Unternehmen ist dazu verpflichtet, das Erlöschen sowie jede Änderung des entsprechenden Haftpflicht-Versicherungsverhältnisses bei der vorgenannten Behörde schriftlich anzuzeigen.
7. Die Prüfmittel sind regelmäßig, z. B. gemäß der Vorgaben des Herstellers der Prüfmittel zu kalibrieren. Die Durchführung der Kalibrierung ist zu dokumentieren. Die Dokumentation ist mindestens 10 Jahre aufzubewahren.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Staatlichen Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord, Seekoppelweg 5a, 24113 Kiel erhoben werden.

Hinweise:

- Die Anerkennung wird **ungültig**,
 - bei Einstellung der Prüftätigkeit der befähigten Person oder wenn die Prüftätigkeit mehr als 6 Monate nicht mehr ausgeübt wird.
 - sobald die Haftpflichtversicherung erlischt oder hinsichtlich der Deckungssumme gemindert wird.
 - wenn eine Freistellungserklärung für eine gültige Anerkennung zurückgezogen wird.
 - spätestens mit Ablauf **30.11.2024**.
- **Ungültige Anerkennungen sind der Anerkennungsbehörde unverzüglich im Original zuzuleiten.**

